



## Liebe NAVC-Mitglieder und Freunde unseres Automobilclubs der Individualisten

Wir stehen jetzt am Anfang eines neuen Jahres und hoffen, daß die allseitsbekannten Probleme rund um Corona in den Griff zu bekommen sein werden und sich die gerade verbreitenden Horrormeldungen über Mutationen des Schreckensvirus nicht bewahrheiten mögen.

**Das Präsidium des Deutschen NAVC möchte Ihnen allen nochmals viel Glück und Gesundheit im Jahre 2021 wünschen.** Und wir möchten an dieser Stelle einen kleinen Ausblick auf das nächste halbe Jahr geben, das sicher noch von Einschränkungen geprägt sein wird. Alle Aussagen können also wieder einmal nur unter dem Vorbehalt „wenn's Corona zuläßt“ getroffen werden.

Wichtig für alle unsere Sportfahrer und Funktionsträger in Sachen Motorsport in den NAVC Landesverbänden und Ortsclubs ist folgendes:

1. Die Beantragung von DAM-Prädikaten bzw. Meisterschaftsläufen für die Saison 2021 ist noch bis 8. Januar möglich. In den Tagen darauf erfolgt die Koordination der Termine und die Gestaltung des Meisterschaftskalenders. Die dazu erforderliche Sitzung der ASK der DAM mit den Sportleitern der NAVC Landesverbände wird in virtueller und digitaler Form online zeitnah nach dem 8. Januar erfolgen. Die Einladung dazu an den betroffenen Personenkreis erfolgte noch im alten Jahr.
2. Spätestens in der letzten Woche des Januars 2021 werden die DAM-Meisterschaften und die dazugehörigen Termine offiziell veröffentlicht und im Anschluß Zug um Zug die Meisterschaftsausschreibungen erstellt. Vorab soviel: Dank des unermüdlchen Einsatzes unserer Ortsclubs kann aus jetziger Sicht auch in der Saison 2021 ein anspruchsvoller Meisterschaftskalender angeboten werden.
3. Mehr noch, im Rahmen der BM wird versucht, einen „GP-Pokal“, also einen bundesweiten Wettbewerb im Bereich Gleichmäßigkeitsprüfung am Berg, ins Leben zu rufen. Besonders interessant dürfte das für die Besitzer historischer Fahrzeuge sein, die dabei ohne den Druck auf das Erreichen hoher Geschwindigkeiten, aber trotzdem im Rahmen sportlicher Aktivitäten, ihr „Schätzchen“ im Rahmen einer offiziellen Rennveranstaltung einsetzen und präsentieren können. Neben dieser touristischen Wertung soll es auch



die sportliche Variante geben, die nahe an den Regeln zu Bergrennen angesiedelt ist. Damit das auch wirklich ein Erfolg werden kann, bitten wir jetzt schon darum, für die Verbreitung dieser Neuigkeit auf allen möglichen Wegen und Kanälen zu sorgen.

4. Für alle Veranstalterclubs hält die NAVC Sportabteilung ein Rahmen-Hygienekonzept bereit, das die Gestaltung eines auf eine spezielle Veranstaltung zugeschnittenen Konzeptes wesentlich erleichtert. Natürlich ist die NAVC Sportabteilung bei der Erstellung dieses individuellen Hygienekonzeptes, das dann bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen ist, in allen Belangen behilflich.
5. Die NAVC Sportfahrrertragung wurde auf den 13. März 2021 verschoben. Sie findet im Rahmen des Ringbergwochenendes am zweiten Wochenende im März statt. Alle Buchungen, Anmeldungen und Zimmerreservierungen, die für den Termin im Dezember 2020 getätigt waren, bleiben bestehen, wenn sie nicht seitens unserer Gäste storniert werden. Eine nochmalige Buchungsbestätigung wird versandt. Die offizielle Einladung und weitere Infos werden Sie in den Clubnachrichten Februar 2021 finden.

### **Wichtig für alle unsere Mitglieder und ganz besonders für Amtsinhaber in den NAVC Landesverbänden und Ortsclubs:**

1. Der NAVC Kongreß 2020 mußte coronabedingt ausfallen, die Amtsperioden aller Funktionsträger wurden entsprechend verlängert. Jetzt steht der Kongreß 2021 zur Planung an und man hat sich dazu entschlossen, den satzungsmäßig spätest möglichen Termin zu wählen. Somit ist der Kongreß 2021 auf den 26. Juni 2021 terminiert.
2. Dieser späte Termin ermöglicht es unseren Landesverbänden und Ortsclubs, auch ihre Termine nach Möglichkeit ihrer Satzungen und den gesetzlichen Vorgaben, zu verschieben. Das ist möglicherweise erforderlich, um die Delegiertenwahlen zum NAVC Kongreß und die anstehenden Jahreshauptversammlungen in geordneten Bahnen ablaufen zu lassen.
3. Wenn es im vorgenannten Prozedere trotzdem zu Problemen kommen sollte, besteht immer noch die Möglichkeit, jene Personen als Delegierte zum Kongreß 2021 zu entsenden, die bereits für das Jahr zuvor gewählt wurden. Informationen dazu können bei Bedarf in der NAVC Clubverwaltung eingeholt werden.

4. Der späte Kongreßtermin bietet dem für die Veranstaltung verantwortlichen Personenkreis die Möglichkeit, das Beiprogramm zum Kongreß auf sommerliche Gegebenheiten umzustellen und ein tolles Wochenende in der Pfalz zu organisieren. Buchungsinformationen und weitere Einzelheiten zu Kongreß 2021 gibt es rechtzeitig hier in den Clubnachrichten.

Tja, so schaut's aus, für die nächsten sechs Monate. Und weil wir unseren NAVC auch in Zukunft als Alternative mit den besseren Leistungen in der Landschaft der Deutschen Automobilclubs anbieten möchten, müssen wir ihn, also unseren NAVC, ganz einfach bekannter machen. Sprechen Sie Ihre Freunde und Bekannten doch einfach mal an! Der Deutsche NAVC bietet viel mehr als der kleine Beitrag kostet. Nutzen Sie das Beitrittsformular in diesen Clubnachrichten und kassieren Sie so ganz nebenbei die fette Werbeprämie. Infos dazu wie immer in der NAVC Clubverwaltung, Tel. 08744-8678.



Das Hotel Reweschnier, unser Tagungshotel für den NAVC Kongreß 2021.

Joseph Limmer  
Präsidium Deutscher NAVC

## Was ist mit dem Quizz???

Wir warten immer noch auf Lösungen zu unserer Frage aus den Dezember-Clubnachrichten – weiß das denn niemand?

M. Limmer  
NAVC Clubverwaltung



### DRÄNGELN, AUSBREMSEN, ZUPARKEN

## Bei einer Nötigung im Straßenverkehr drohen empfindliche Strafen

Der „Klassiker“ einer Nötigung im Straßenverkehr: Ein anderer Verkehrsteilnehmer fährt mit hoher Geschwindigkeit auf der Autobahn auf das eigene Fahrzeug auf und betätigt zusätzlich noch die Lichthupe. Eine Nötigung ist laut Strafgesetzbuch (StGB) immer dann gegeben, wenn man den anderen mit seinem eigenen rechtswidrigen Verhalten vorsätzlich unter Druck setzt, sodass dieser sich aus Angst zu einem bestimmten Verhalten gezwungen, also genötigt sieht. „Die Nötigung kann sowohl mit physischer oder psychischer Gewalt als auch durch Drohung mit einem empfindlichen Übel begangen werden“, so heißt es in der Sprache der Rechtsanwälte. Hier die wichtigsten Fragen und Antworten:

#### 1. Was zählt zur Nötigung im Straßenverkehr?

- Sehr dichtes Auffahren/Drängeln auf der Autobahn
- Grundloses Ausbremsen/Schneiden eines anderen Verkehrsteilnehmers
- Behinderung beim Überholen, etwa wenn man die Überholspur absichtlich durch das Fahren mit niedriger Geschwindigkeit versperrt
- Zuparken oder Blockieren eines Parkplatzes

#### 2. Was ist bei einer Anzeige wegen Nötigung zu beachten?

In einer Anzeige bei der Polizei wegen Nötigung sollten folgende Punkte enthalten sein:

- Kennzeichen des Pkw
- Fahrzeugmarke
- Fahrzeugtyp und -farbe der beteiligten Fahrzeuge
- Aussehen des Fahrers oder der Fahrerin
- Ort, Zeit und Beschreibung des Vorfalls
- Wenn möglich: Zeugen und sonstige Beweise

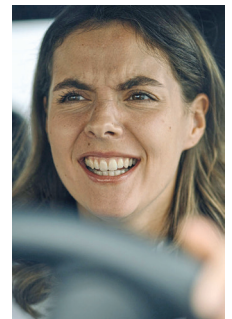
Die Anzeige allein genügt der Polizei beziehungsweise Staatsanwaltschaft meist, um ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Bei einem Bagatelldelikt, also einer geringen Ordnungswidrigkeit, wird das Verfahren allerdings meist eingestellt oder erst gar nicht eingeleitet.

#### 3. Aussage gegen Aussage, und nun?

Unterschiedliche Aussagen heben sich nicht einfach mit dem Ergebnis auf, dass das Verfahren eingestellt wird. Ob tatsächlich eine Straftat vorliegt, entscheidet das Gericht nach ausführlicher Abwägung.

#### 4. Welche Strafe droht bei Nötigung im Straßenverkehr?

Von der Geldstrafe bis zum zeitweisen oder sogar dauerhaften Entzug der Fahrerlaubnis ist alles möglich. In besonders schweren oder wiederholten Fällen kann sogar eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren angeordnet werden.



Wer anderen Verkehrsteilnehmern mit verkehrswidrigem Verhalten Angst und Schrecken einjagt, muss mit empfindlichen Strafen rechnen.

Text und Bild: JL/djd/RA Preidel/Roland-Rechtsschutzversicherung



## BEITRITTSERKLÄRUNG

### Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum **Deutschen NAVC**

Neuer Automobil- und Verkehrsclub e.V. · Johannesbrunner Str. 6 · 84175 Gerzen · Tel. (08744) 8678, Fax 9679886, www.navc.de

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name	Vorname
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße	Telefon
<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ	Wohnort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Beruf	Geburtsdatum

**Laufzeit:** Der Beitritt erfolgt zunächst auf die Dauer von 2 Jahren. Die NAVC-Mitgliedschaft und die Versicherungen verlängern sich jeweils um 1 Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf schriftlich per Einschreiben gekündigt werden. Der NAVC ist berechtigt, bei Adressnachforschung von den entsprechenden Behörden Auskünfte zu erbitten und an die Europ Assistance Versicherungs AG ihm bekannte Mitgliedsdaten weiterzugeben. Bei Minderjährigen übernimmt der gesetzliche Vertreter mit seiner Unterschrift die persönliche Haftung für die Beitragszahlung.

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Datum	Unterschrift

**Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie uns ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilen. Es bedeutet für Sie und uns eine Arbeitserleichterung, wenn Sie die unten abgedruckte Erklärung ausfüllen und an uns zurücksenden.**

**Deutscher NAVC** Johannesbrunner Str. 6 · 84175 Gerzen

**Gläubiger-Identifikationsnummer: DE50ZZZ00000865473**  
**Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung**

#### SEPA-Lastschrift-Mandat

Ich ermächtige den Deutschen NAVC, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zu gleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Deutschen NAVC auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

**Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.**

<input type="text"/>
Name/Vorname (Kontoinhaber)
<input type="text"/>
IBAN
<input type="text"/>
BIC
<input type="text"/>
Name Kreditinstitut
<input type="text"/>
Datum/Ort
<input type="text"/>
Unterschrift (des Zahlungspflichtigen)

### Ich wünsche die NAVC-Mitgliedschaft in folgender Beitragsgruppe:

- A = EUR 49,50** NAVC-Mitgliedschaft inkl. Clubleistungen mit Standardschutz für Inland
- B = EUR 72,-** NAVC-Mitgliedschaft inkl. Clubleistungen mit Komfortschutz für In- und Ausland
- C = EUR 24,50** NAVC-Familienmitgliedschaft inkl. Clubleistungen mit Standardschutz für Inland. Nur in Verbindung mit einer A-Mitgliedschaft gleicher Anschrift möglich.<sup>1)</sup>
- D = EUR 47,-** NAVC-Familienmitgliedschaft inkl. Clubleistungen mit Komfortschutz für In- und Ausland (eigene Police). Nur in Verbindung mit einer A- bzw. B-Mitgliedschaft gleicher Anschrift möglich.<sup>1)</sup>
- E = EUR 34,50** NAVC-Familienmitgliedschaft inkl. Clubleistungen mit Komfortschutz für In- und Ausland; gilt nur für Ehe- und Lebenspartner eines B-Mitglieds; minderjährige Kinder werden kostenlos aufgenommen (gemeinsame Police mit dem Hauptmitglied)<sup>1)2)</sup>
- F = EUR 68,50** NAVC-Firmenmitgliedschaft inkl. Clubleistungen mit Standardschutz für Inland
- S = EUR 27,50** NAVC-Mitgliedschaft inkl. Clubleistungen m. Standardschutz für Schüler (ab 16. Lebensjahr), Studenten und Auszubildende, (entsprechender Nachweis erforderlich)
- = EUR 22,50** Komfortschutz, sofern nicht in einer der oben genannten Tarifgruppen enthalten
- = EUR 3,-** Einmalige Aufnahmegebühr

#### 1) Zu Beitragsgruppe C/D/E:

Vollmitglied bei Antrag auf Familienmitgliedschaft:

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Mitgliedsnummer	Name/Vorname

#### 2) Zu Beitragsgruppe E:

Für nachstehend aufgeführte minderjährige Kinder wird beitragsfreie Aufnahme angefordert:

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name/Vorname	Geburtsdatum

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name/Vorname	Geburtsdatum

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geworben durch	Mitgliedsnr.	Prämienwunsch

# Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen NAVC werden seitens des Vereins unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern (digital) gespeichert:
- Name,
  - Adresse,
  - Nationalität,
  - Geburtsort,
  - Geburtsdatum,
  - Geschlecht,
  - Telefonnummer,
  - E-Mailadresse,
  - Bankverbindung,
  - Zeit der Vereinszugehörigkeit
- (2) Den Organen des Deutschen NAVC, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verein fort.
- (3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen das Präsidium gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (4) Im Zusammenhang mit seinem Vereins- und Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in den Clubnachrichten sowie der Homepage mit deren Untergliederungen und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (5) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung des Deutschen NAVC stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung ihrer statutgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem NAVC – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (6) Jedes NAVC-Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (8) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

# Race Rescue Unit e. V. im NAVC



So heißt der Verein, der sich dem Deutschen NAVC als Ortsclub angeschlossen hat und der seit mehreren Jahren dafür sorgt, daß auf den Rennstrecken beim Deutschen NAVC ein hohes Maß an Sicherheit für Fahrer und Zuschauer sichergestellt ist.

Im Jahr 2014 wurde die Zusammenarbeit mit Markus Waclawik geboren, der dann im Laufe der Jahre mit seinen Freunden und Getreuen eine Sicherheitsstaffel aufbaute, die im Verhältnis Kosten / Leistung vermutlich einmalig ist, in unserer Republik. Heute gibt es den genannten NAVC Ortsclub, in dem Markus mit seinem Vize David Balz und all seinen Freunden unermüdlich damit beschäftigt ist, den Standard ihrer Leistungen immer weiter nach oben zu schrauben.

Die RRU, wie sich der NAVC Ortsclub kurz nennt, kann mittlerweile auf drei sog. Medical Intervention Cars (MIC) zurückgreifen. Die MICs sind in erster Linie für eine schnelle Erstversorgung und Bergung von verunfallten Personen konzipiert. Sie ersetzen nicht den normalen Rettungsdienst oder die Feuerwehr. Jedes dieser Fahrzeuge ist mit diversen medizinischen Ausrüstungen bestückt. Dazu zählen unter anderem ein Rettungsdienst-Rucksack nach DIN 13232 mit Erweiterung, ein Defibrillator und ein EKG-Gerät. Unter den technischen Ausrüstungsgegenständen sind besonders die hydraulischen Geräte wie Rettungsschere und Spreizer zu nennen. Div. Brechwerkzeuge, eine Akku-Säbelsäge und 4 x 6 kg Feuerlöscher sind ebenso an Bord. Ganz neu ist ein Corona Hygiene-Modul, das sich bei der Erteilung von Behörden-genehmigungen für unsere Veranstaltungen im Jahre 2021 sicherlich positiv auswirken wird. Hier können Corona Verdachtsfälle sofort getestet und bis zur weiteren Versorgung auch in Quarantäne genommen werden. Alle erforderlichen Schutzausrüstungen sind für mehrere Personen vorhanden.

Bei einer NAVC Bergveranstaltung ist das MIC im Normalfall mit einem Arzt und einem für die technische Rettung zuständigen Feuerwehrmann besetzt. Im Rallye-Bereich besteht die Besetzung aus drei Personen.

Bereits die kurzgefaßte Beschreibung von Ausrüstung und Besetzung der MICs läßt erkennen, daß dahinter auch ein erheblicher finanzieller Aufwand steckt, bis hin zu den Übernachtungskosten der Einsatzkräfte an den Veranstaltungstagen.

Auch in diesem Punkt hat sich eine NAVC-typische Lösung durchgesetzt: Unsere Teilnehmer bezahlen im Rahmen des

Nenngeldes einen Betrag (bei Bergveranstaltungen im Jahr 2021 € 7,00), der dann in einen Solidar-Topf wandert, aus dem alle Kosten für diesen Teil der Streckensicherung bezahlt werden. Es spielt somit keine Rolle, wie hoch die Anfahrtskosten der MICs ausfallen oder wieviel eine Übernachtung im Einzelfall kostet oder wieviele Starter ein Veranstalter sein eigen nennen kann. Wir sorgen so dafür, daß auch bei Veranstaltern, die sich auf Grund geringerer Starterzahlen eine derartige Streckensicherung nicht leisten könnten, die Sicherheit auf der Rennstrecke auf dem gewohnt hohen Niveau gewährleistet ist. Das System hat sich in den vergangenen Jahren sehr gut bewährt und wird zwischenzeitlich auch im Rallyesport angewandt. Dem Schreiber dieser Zeilen ist es ein persönliches Bedürfnis, dafür allen Beteiligten ein großes Lob auszusprechen und herzlichen Dank zu sagen.

Eine zweite Säule zur Finanzierung dieses Sicherheitskonzeptes sind nicht unerhebliche Spenden, aufgebracht von Privatpersonen und NAVC Ortsclubs, die entweder in den Solidar-Topf oder direkt an die RRU gehen. Sollte sich da jemand angesprochen fühlen, nennen wir Michael Störmann als den kompetenten Ansprechpartner. Aber auch der Deutsche NAVC unterstützt die RRU jährlich mit namhaften Beiträgen, damit deren Leistungen für die NAVC Sportfahrer zu diesen günstigen Konditionen erbracht werden können.

Die dritte und ganz „dicke“ Säule, auf der die RRU steht, sind die Mitglieder des gemeinnützigen Vereins. Sie bezahlen Mitgliedsbeiträge und leisten unentgeltliche Arbeit für ihren Verein. - Zu unser aller Wohle und der Sicherheit auf unseren Rennstrecken! Darüber müssen wir am Anfang der neuen Saison auch mal nachdenken.

Last not least muß noch erwähnt werden, daß die RRU unter Leitung von Markus Waclawik und David Balz kompakte Wochenendschulungen vor Ort bei jedem NAVC Ortsclub für Sportwarte der Streckensicherung anbietet, die für NAVC-Mitglieder kostenlos sind. Es können sich mehrere Ortsclubs zusammenschließen, um eine derartige Schulung durchzuführen. Seitens der Ortsclubs ist lediglich die Übernachtung und Verpflegung des Schulungspersonals (zwei Personen) zu erbringen. Alle anderen Kosten werden vom NAVC und seiner Sportabteilung getragen.

In diesem Sinne freue ich mich auf eine Saison, in der die RRU möglichst keine Arbeit hat.

*Euer  
Joseph Limmer*



## Die Jubilare Der NAVC sagt: „Ein herzliches Dankeschön“

Der NAVC dankt an dieser Stelle allen, die mit dem Erscheinungsmonat unserer Clubzeitschrift 50, 40, 30, 20, 15 beziehungsweise 10 Jahre Mitglied im Neuen Deutschen Automobil- und Verkehrsclub sind.

Unser Clubsekretariat sendet Ihnen als kleines Dankeschön die NAVC-Treuenadel zu.

Je nach Mitgliedsjahr erhalten Sie die Nadel in Bronze, Silber, Gold oder Gold mit Jahreszahl.

10

**Berlin**

Markus Marks, Berlin

**Nord**

Ann-Kathrin Götsche,

Gnarrenburg

Kirsten Wester, Hollnseth

**Hessen**

Roland Herget, Freudenberg

Werner Zeig, Langen

Ramona Zeig, Langen

**Mosel-Hunsrück-Nahe**

Bianca Sulzbacher, Tiefenbach

**Südwest**

Marco Decker, Henschtal

**Nordbayern**

Jenny Häckl, Essing

Thomas Putz, Nürnberg

Uwe Schulze, Ansbach

**Südbayern**

Roland Braun, Augsburg

André Habrunner, Mamming

Nina Lange, Pilsting/Peigen

Alfons Nothdurfter, Fischbachau

Manfred Rader, Hofkirchen

Andreas Holst, Bremervörde-Elm

Niels Löhn, Bremervörde

Siegfried Meyer, Heinbuckel

Oliver Schomacker,

Bremervörde-Elm

Marc Sprekels, Bremervörde-Elm

Heino Wilshusen,

Bremervörde-Elm

Michael Zeuner, Badbergen

**Mitte**

Thomas Kessel, Münster

**Nordbayern**

Michael Bachel, Roth

Hans Donhauser, Illschwang

Roland Pfahler, Weiboldshausen

**Nordbayern**

Stephan Fuegl, Berg

Thomas Heider, Roth

**Südbayern**

Gerhard Haeglsperger,

Bodenkirchen-Aich

40

**Berlin**

Rainer Marks, Berlin

**Hessen**

Markus Böns, Heidenrod

**Nordbayern**

Josef Niedermeier,

Kümmersbruck

50

**Berlin**

Eberhard Miczek, Berlin

**Harz-Heide**

Erika Schulle, Burgdorf

**Rheinland-Mitte**

Dieter Pitthan, Alsdorf

**Nordbayern**

Peter Bruckner,

Sulzbach-Rosenberg

15

**Nord**

Christian Dilissen,

Bremervörde-Elm

20

**Nord**

Yvonne Meister, Heinschenwalde

Marco Meister, Heinschenwalde

**Rheinland-Mitte**

Markus Goldbach, Wuppertal

30

**Rheinland-Mitte**

Michael Kloeckener, Linnich

**Hessen**

Petra Klar, Langen

Rudolf Minor, Miehlen

### Impressum

**Offizielles Cluborgan des Deutschen NAVC e.V. –  
Neuer Automobil- und Verkehrs-Club e.V. (NAVC)**

Johannesbrunner Straße 6, 84175 Gerzen

Telefon: 08744-8678 · Fax: 08744-9679886 · E-Mail: post@navc.de

**Berichte an die Redaktion:** E-Mail: clubnachrichten@navc.de

**V. i. S. d. P.:** Joseph Limmer

**Gestaltung und Druck:** Ortmaier Druck GmbH, Birnbachstraße 2, 84160 Frontenhausen, Telefon 08732-9210-758

**Redaktionsschluss für die Ausgabe Februar 2021: 16. Januar 2021. Die nächste Ausgabe erscheint am 3. Februar 2021.**



## Hallo NAVCler!

Ist es Ihnen auch schon passiert, daß sich manchmal Fragen auftun, so in der Art „wie ist es eigentlich richtig?“ oder „was ist da zu tun?“ oder „wer hat eigentlich das Sagen?“ oder, oder oder...

Eine große Zahl von Antworten, zumindest was unseren Automobilclub der Individualisten angeht, findet sich in der Club-Satzung, die vielleicht sogar so interessant ist, daß sie mal gelesen werden sollte. Wir drucken die ersten beiden Seiten nebenstehend, Seiten 3 und 4 folgen in der nächsten Ausgabe.

Viel Spaß bei der Lektüre... JL

# Neuer Automobil- und Verkehrs-Club e.V.

– Sitz Ingolstadt –

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Deutscher NAVC – Neuer Automobil – und Verkehrs-Club e.V. "
2. Der Verein ist in das Vereinsregister Ingolstadt eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Ingolstadt. Im übrigen gilt für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ausschließlich der Gerichtsstand Landshut.
4. Die Verwaltung des Vereins braucht sich nicht am Ort des Vereinssitzes zu befinden.
5. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt die Förderung der kameradschaftlichen Verbundenheit seiner Mitglieder, ihre Betreuung im Rahmen der Vereinsleistungen, die Einwirkung in Fragen der Verkehrserziehung sowie die Schaffung organisatorischer Grundlagen für eine sportliche und gesellschaftliche Betätigung im Automobilbereich.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
3. Der Verein kann von seinen Mitgliedern nicht für Unfälle und deren Folgen bei sportlicher Betätigung oder sonstige Nachteile in Anspruch genommen werden, die seinen Mitgliedern durch die Ausführung von Aufgaben des Vereins, seiner Landesverbände oder Ortsclubs entstehen.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedschaften:
  - 1.1. Ordentliche Mitglieder,
  - 1.2. Familienmitglieder
  - 1.3. Ehrenmitglieder,
  - 1.4. fördernde Mitglieder,
  - 1.5. Firmenmitglieder,
  - 1.6. korporative Mitgliedschaften.
2. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein.
3. Familienmitglieder können Ehegatten und Kinder ordentlicher Mitglieder werden.
4. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss des Beirates und des Präsidiums ernannt. Es muss sich um natürliche Personen handeln, die sich besondere Verdienste um den Verein, das Automobil oder den Automobilsport erworben haben.
5. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Zweck des Vereins nachhaltig zu unterstützen.
6. Firmenmitglieder können Wirtschaftsunternehmen oder andere Institutionen werden, die in Ausübung ihrer Tätigkeit den Verein in der Erreichung seines Zwecks nachhaltig fördern.
7. Korporativ-Mitgliedschaften sind angeschlossene Vereine und Verbände mit eigenständigen Korporativ-Verträgen.
8. Über Aufnahme von Mitgliedern, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, entscheidet das Präsidium.

## § 4 Rechte der Mitglieder

1. Vereinsmitglieder mit vollen Rechten sind:
  - 1.1. Ordentliche Mitglieder,
  - 1.2. Familienmitglieder,
  - 1.3. Ehrenmitglieder.
2. Fördernde Mitglieder, Firmenmitglieder und korporative Mitgliedschaften können keine Ämter übernehmen.

3. Die Leistungen des Vereins für seine Mitglieder werden durch das Präsidium gemeinsam mit dem Beirat festgelegt. Abgestimmt wird gem. § 10 Ziffer. 8 Satz 3 und 4 der Satzung.
4. Die Mitgliedsrechte der ordentlichen Mitglieder, der Familienmitglieder und der Firmenmitglieder beginnen mit dem Datum, an dem die Beitrittserklärung bei der Verwaltung des Vereins eingeht und der Beitritt angenommen wird. Die Mitgliedsrechte der Ehrenmitglieder beginnen mit dem Tag, an dem ein entsprechender Beschluss des Kongresses erfolgt. Die Mitgliedsrechte der fördernden Mitglieder beginnen mit dem Präsidiumsbeschluss über die Aufnahme. Die Mitgliedsrechte der korporativen Mitgliedschaften regelt der Korporativ-Vertrag. Die Rechte aller Mitglieder erlöschen mit dem Eingang einer satzungsgemäßen Kündigung bzw. durch einen entsprechenden Beschluss des Kongresses oder bei Ausschluss aus dem Verein.

## § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Für den Beginn der Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern, Familienmitgliedern und Firmenmitgliedern gilt folgende Regelung:
  - 1.1. Geht die Beitrittserklärung in der Zeit vom 01. – 20. eines Monats ein, beginnt die Mitgliedschaft und Beitragsperiode am 1. dieses Monats.
  - 1.2. Geht die Beitrittserklärung nach dem 20. eines Monats ein, beginnt die Mitgliedschaft und Beitragsperiode am 1. des Folgemonats.
  - 1.3. Die Mitgliedschaft fördernder Mitglieder beginnt mit dem 1. des Folgemonats nach dem Aufnahmebeschluss des Präsidiums. Der Beginn der Rechte der Mitgliedschaft nach § 4 dieser Satzung wird dadurch nicht berührt.
2. Die Mitgliedschaft aller Mitgliedsarten endet durch:
  - 2.1. Austritt,
  - 2.2. Tod,
  - 2.3. Ausschluss,
  - 2.4. Kongressbeschluss.
3. Der Austritt muss spätestens drei Monate vor Ende einer Beitragsperiode erfolgen. Die Austrittserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Form eines eingeschriebenen Briefes.
4. Das Ende einer Mitgliedschaft enthebt das ausscheidende Mitglied nicht seiner vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein und gibt ihm keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem letzten Monat der laufenden Beitragsperiode.
6. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Präsidiums erfolgen, wenn die Wahrung berechtigter Vereinsinteressen dies erfordern sollte.
7. Bei korporativen Mitgliedschaften wird dies im Korporativ-Vertrag geregelt.

## § 6 Mittel

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Kongress beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils zu Beginn der Beitragsperiode fällig.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
4. Fördernde Mitglieder und Firmenmitglieder bestimmen die Höhe ihrer Mitgliedsbeiträge selbst. Er soll jedoch nicht unter dem zweifachen Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitgliedes liegen.

## § 7 Gliederung

1. Der Verein ist organisatorisch in Landesverbände und in mit Korporativ-Vertrag angeschlossene Verbände gegliedert.
2. Die Landesverbände können selbständige Vereine sein. Die Genehmigung und Eintragung als selbständiger Verein muss vom Präsidium erteilt werden.
3. Bereits bestehende örtliche Automobilclubs können sich auf Antrag dem Verein organisatorisch anschließen. Sie müssen dann im Clubnamen den Zusatz "Deutscher NAVC" führen.
4. Über den Anschluss örtlicher Automobilclubs an den Verein entscheidet das Präsidium.
5. Die Grenzen der Landesverbände ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Sie sind für die Zugehörigkeit von Ortsclubs zu Landesverbänden verbindlich und können nur durch Beiratsbeschluss und Genehmigung durch das Präsidium geändert werden.
6. Alle Belange zwischen dem Verein, den Landesverbänden und den Ortsclubs sind durch entsprechende Geschäftsordnungen zu regeln.
7. Die Betreibung des Automobilsports innerhalb des Vereins wird nicht durch diese Satzung, sondern durch gesonderte Sportstatuten geregelt.

## § 8 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
  - 1.1. das Präsidium
  - 1.2. der Beirat
  - 1.3. der Kongress.
2. Alle Ämter im Verein sind persönlich und ehrenamtlich auszuüben.
3. Die Erstattung von Auslagen im Zusammenhang mit der Ausübung von Ämtern ist durch Geschäftsordnungen zu regeln.
4. Über Beschlüsse aller Vereinsorgane sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
5. Kopien der Protokolle erhalten alle Mitglieder des betreffenden Vereinsorgans und eventuell auszugsweise – darüber hinaus alle von den Beschlüssen Betroffenen. Dies gilt nicht für Beschlüsse über Beiträge und Clubleistungen.

## § 9 Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
  - 1.1. einen Präsidenten,
  - 1.2. nach Wahl des Clubkongresses einem oder zwei Vizepräsidenten,
  - 1.3. einem Sportpräsidenten,
  - 1.4. dem Vorsitzenden des Beirats.
2. Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Sportpräsident werden vom Kongress gewählt und zwar der Präsident auf die Dauer von 3 Jahren, die Vizepräsidenten und der Sportpräsident auf die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten gemeinsam mit einem Vizepräsidenten oder dem Sportpräsidenten vertreten (§ 26 BGB). In gerichtlichen Verfahren mit einem Streitwert bis zu 1000 € kann der Verein vom Präsidenten, Vizepräsidenten oder Sportpräsidenten allein vertreten werden.
4. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die seine Aufgabenverteilung regelt.
5. Der Sportpräsident ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung aller vom Verein ausgeschriebenen Automobilsportveranstaltungen und zuständig für die Betreuung der dem Verein angehörenden Sportfahrer.

6. Der Vorsitzende des Beirats ist innerhalb des Präsidiums zuständig für alle Belange der Landesverbände.
7. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident oder ein von ihm namentlich benannter Vertreter aus dem Kreis der Vizepräsidenten anwesend sind. Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters.
8. Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus, kann das Präsidium ein ordentliches Vereinsmitglied beauftragen, dessen Aufgaben bis zum nächsten Kongress, bei dem eine Nachwahl erfolgen muss, kommissarisch wahrzunehmen.
9. Alle Präsidiumsmitglieder haben bei den Sitzungen des Beirates Anwesenheitsrecht und sind zu diesen rechtzeitig vorher einzuladen. Sie nehmen jedoch nur mit beratender Funktion an dieser Sitzung teil.
10. Das Präsidium hat über jedes abgelaufene Geschäftsjahr einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und diesen dem Kongress vorzutragen.

## § 10 Beirat

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden der Landesverbände und der korporativ angeschlossenen Verbände. Jeder Landesverband und korporativ angeschlossener Verband hat im Beirat eine Stimme.
2. Der Beirat wählt aus seiner Mitte:
  - 2.1. einen Vorsitzenden,
  - 2.2. einen stellvertretenden Vorsitzenden,
  - 2.3. einen Protokollführer.Der Beiratsvorsitzende darf kein anderes Amt in Personalunion innerhalb des Präsidiums ausüben. Er gibt sich eine Geschäftsordnung
3. Die Amtsdauer der Vorgenannten beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Falls einer der Vorgenannten als Landesverbandsvorsitzender nicht wiedergewählt wird, erlischt seine Funktion im Beirat und dieser muss eine Nachwahl vornehmen.
4. Sitzungen des Beirates müssen mindestens einmal jährlich stattfinden, die Einberufung ist zeitnah zum Kongress vorzunehmen. Die vorgehensweise weiterer Sitzungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Sie sind vom Beiratsvorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen.
5. Der Beirat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Beiratsmitglieder beschlussfähig, wenn fristgemäß zu einer Sitzung einberufen wurde. Die Beiratsmitglieder können sich in einzelnen Beiratssitzungen durch schriftlich bevollmächtigte Vertreter aus ihren Landesverbänden vertreten lassen.
6. Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Beiratsmitgliedes.
7. Der Beirat erarbeitet Vorschläge und Empfehlungen an das Präsidium und/oder den Kongress zu allen Fragen, die sich aus dem Zweck des Vereins ergeben. Er kann Anträge von Ortsclubs oder einzelnen ordentlichen Mitgliedern zur Beratung entgegennehmen.
8. Der Beirat hat ein Einspruchsrecht gegen alle Beschlüsse des Präsidiums. In solchen Fällen ist vom Präsidenten mit zweiwöchiger Frist eine gemeinsame Sitzung von Präsidium und Beirat einzuberufen, in der über den Einspruch des Beirates zu beraten und abzustimmen ist. Bei Abstimmung haben alle anwesenden Präsidiums- und Beiratsmitglieder eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.